



Weniger Rechte für Urheber

Neues Leistungsschutzrecht für Presseerzeugnisse, Teil 1. Die zunehmende Digitalisierung scheint weitere Reformen des Urheberrechts notwendig zu machen. Doch zu wessen Nutzen und auf wessen Kosten soll hier eigentlich was reformiert werden? Der Ruf nach Leistungsschutzrechten für Presseerzeugnisse ist ein weiterer massiver Versuch von Verwerterseite, das Urheberrecht durch die Hintertür auszuhebeln.

Im Mai wurden auf der Internetplattform **iRights.info** von Presseverlegern und Gewerkschaften der Journalisten formulierte Vorschläge zu einer weiteren Reform des Urheberrechts im Zuge des „Dritten Korbs“ zugänglich gemacht. Beide Seiten versprechen sich daraus ein Anwachsen ihrer Einnahmen. Mittel zum Zweck soll die Aufnahme eines „Leistungsschutzrechts“ ins UrhG sein.

Was sind „Leistungsschutzrechte“? Es handelt sich um den Urheberrechten vergleichbare Rechte, die aber – im Gegensatz zum Urheberrecht, das untrennbar mit der Person des Urhebers verbunden ist – nicht Schöpfer schützen, sondern Investitionen von Unternehmen. Die Aufnahme einer Leistungsschutzklausel für Presseerzeugnisse ins UrhG würde den Fokus dieses Gesetzes von gestalterischen Leistungen Einzelner in Richtung auf unternehmerische und administrative Leistungen von Körperschaften verschieben, die finanzielle, personelle und soziale Ressourcen aufbieten, um geistige Schöpfungen öffentlich zugänglich zu machen.

So soll das Schutzrecht Unternehmer davor bewahren, dass Konkurrenten und Trittbrettfahrer Vorteile aus deren Leistungen ziehen. Online-Anbieter, die ihre Dienstleistungen aus Überschriften, Ausschnitten und Zitaten generieren, sollen in Zukunft für die Nutzung der von (Zeitungs-)Verlagen aufbereiteten, urheberrechtlich geschützten Leistungen Gebühren zahlen – an die Verlage, nicht an die Urheber.

Eine solche Forderung musste die Gewerkschaften der Journalisten auf den Plan rufen, die 50 Prozent der Erlöse aus dem neuen Leistungsschutzrecht mit der Begründung beanspruchen, so die Rechte der Urheber wahren zu wollen – in völliger Verkennung der Tatsache, dass diese durch das UrhG in seiner jetzigen Form sehr gut geschützt werden und auch Abgaben aus Nutzungen durch Google & Co. durch die existierenden Verwertungsgesellschaften an Urheber ausgeschüttet werden könnten (an denen ja auch die Verwerter partizipieren). Stärkung der Verwertungsgesellschaften und ihre globale Ausrichtung wären die bessere Strategie gewesen.



Illustration: Tim S. Weiffenbach

Eine Marginalie zum andauernden Trauerspiel, das von prekären Lebensentwürfen bedrohte Urheber im Pressesegment nun schon seit einigen Jahren auf allen ihnen zugänglichen Bühnen geben? Leider nein: Die Einführung des neuen Leistungsschutzrechts wird auch Autoren in anderen Sparten sowie Fotografen oder Illustratoren betreffen.

Bisher konnten sich Verwerter „nur“ auf die Urheberrechte der Schöpfer berufen, deren Nutzung sich – laut Gesetz: gegen angemessene Vergütung – jene von diesen einräumen lassen müssen. Aus in der Verlagsbranche seit einiger Zeit kursierenden Entwürfen zu „Rahmenverträgen“ – die im Klagefall bisher ausnahmslos als mit geltendem Recht nicht vereinbar abgeschmettert wurden – ist unzweideutig das Bestreben der Verwerter ablesbar, sich selbst durch Inbesitznahme aller dem Urheber zustehenden Rechte in dessen Position zu setzen. Dieser soll sich offenbar mit der Rolle eines „Content-Lieferanten“ zufrieden geben – als seien Bücher, multimediale Web-Seiten, Musikstücke oder eben auch Zeitungen Fließbandprodukte, für die Zulieferer passend vorgefertigte Versatzteile termingerecht anliefern können. Das derzeit angedachte Leistungsschutzrecht wird den Verlagen nur dann einen (finanziellen) Zugewinn verschaffen, wenn es gegenüber dem augenblicklichen UrhG ihre Handlungsspielräume erweitert – und zwar nicht auf Kosten besser aufgestellter Konkurrenten im In- und Ausland, sondern auf Kosten der Urheber.

Jens R. Nielsen und Juliane Wenzl

Mehr 
Mitmachen
geht nicht!



Labor Atelierrgemeinschaft
Kinder Künstler Mitmachbuch
Broschiert, 176 Seiten, € 9,95
ISBN 978-3-407-79974-6



Popelkunde, Flechtseiten,
Staubsammlung,
Alufolienaußerirdische ...

So schön war noch kein Mitmachbuch, vor allem, wenn es ans Schneiden, Kleben und Rätseln in jeder Form geht.

© Illustrationen: Philipp Waechter



www.beltz.de

BELTZ & Gelberg



Weniger Rechte für Urheber?

Neues Leistungsschutzrecht für Presseerzeugnisse, Teil 2. Die zunehmende Digitalisierung scheint weitere Reformen des Urheberrechts notwendig zu machen. Doch für wessen Nutzen und auf wessen Kosten soll hier eigentlich was reformiert werden? Der Ruf nach Leistungsschutzrechten für Presseerzeugnisse ist ein weiterer massiver Versuch von Verwerterseite, das Urheberrecht durch die Hintertür auszuhebeln.

Es sind nicht die – laut von den Verwertungsgesellschaften publizierter Zahlen – über 250 000 Urheber, die eine Reform des ihre Existenzgrundlage garantierenden UrhG anstreben, sondern zwei Interessengruppen, die nicht ganz uneigennützig nach dem Leistungsschutzrecht rufen: zum einen „Start-Up-Urheber“, die mit gesampelter Musik, collagierten, „geroadkillten“ Texten oder zusammengeklau(b)ten Pressespiegeln gern selbst reich und berühmt werden wollen, ohne aber von den Urhebern des Materials die nötigen Rechte eingeholt, geschweige denn, sie vergütet zu haben; zum anderen Verwerter urheberrechtlich geschützter Werke, allen voran die großen Verlagshäuser.

Das Leistungsschutzrecht ist das frisch aus den Ideenschmieden jener zweiten Interessengruppe angelieferte Geschütz, mit dem das UrhG sturmreif geschossen werden soll. Dabei geht es nur oberflächlich um den Schutz wirtschaftlicher Investitionen – das eigentliche Ziel ist die Enteignung von Urhebern, deren Recht, über die Nutzung ihrer Werke frei entscheiden zu können, zunehmend als Hindernis auf dem Weg zur Durchkommerzialisierung unserer Kulturgüter angesehen wird. Angesichts solch totalitären Umwertungsbestrebens muten die Versuche der „Start-Up-Urheber“ und ihrer Piratenfreunde, sich eine Nische zusammenzuklauen, nahezu pubertär an.

Außen vor bleibt dabei durchgängig der Urheber selbst. Aber nur um ihn sollte es gehen, wie Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger in ihrer Rede vor der Berliner Akademie am 14. Juni 2010 erklärte: „(...) die zentrale Gestalt des Urheberrechts ist und muss auch weiterhin der Urheber/Autor bleiben. (...) Ihn dür-

fen wir nicht abspalten von seinem Werk, sein Werk dürfen wir nicht anonymisieren und auch nicht kollektivieren. All dies wäre ein fataler Irrweg.“

Urheber leben nicht vom Verkauf von Produkten oder ihrer Arbeitskraft, sondern vom Handel mit Nutzungsrechten. Würde ihnen dieser Handel erschwert oder unmöglich gemacht, würde Kulturproduktion zu einem Freizeitvergnügen mutieren und müsste von Amateuren und Hobbyisten geleistet werden. Unter solchen Bedingungen steht zu befürchten, dass sich Deutschland aus dem Kreis der Kulturnationen schnell wieder verabschiedet wird. Denn es tobt ein gnadenloser Verteilungskampf auf dem globalisierten Markt, auf dem nur besteht, wer ab und an eine Weltmarke kreieren kann. Diese aber sind Spitzen von Pyramiden: Je breiter deren Basis, desto höher ragen sie.

Ein verantwortungsvoller Gesetzgeber sollte sich der Aufgabe bewusst sein, die Interessen der Urheber, der Verwerter und der Allgemeinheit in einen vernünftigen Ausgleich zu bringen. Daher könne ein Leistungsschutzrecht „kein Allheilmittel für die Strukturveränderungen des Marktes [sein]“, so Leutheusser-Schnarrenberger. Auf eine Veränderung der Nachfrage müsse vor allem mit neuen Angeboten reagiert werden.

Es kann nicht Ziel eines Schutzrechtes sein, Unternehmen zu helfen, ihre Marktposition zu erhalten oder in althergebrachten Geschäfts- und Denkmodellen zu verweilen – und trotzdem Geld aus neuen Quellen beziehen zu können. Anstatt den Gesetzgeber die Kastanien aus dem Feuer holen zu lassen, sollten sie die Herausforderungen annehmen, die im Zuge digitalisierter Veröffentlichungsformen entstanden sind, und an für alle Beteiligten fairen Konditionen für digitale Vervielfältigungsmodelle arbeiten.

Am UrhG hängen zu viele Existenzen, als dass es zum Spielball von Gewinnmaximierern oder von ein paar Im-Internet-das-Rad-neu-Erfindern werden darf.

*Jens R. Nielsen, Zeichner und Publizist,
stellvertretender Vorsitzender IO
Juliane Wenzl, Illustratorin,
stellvertretende Vorsitzende IO*



Illustration: Andrea Koopmann

BAJAZZO

IM HERBST

EINLADUNG ZUM ENTDECKEN



Isabel Pin
Ein Tag mit mir
24 Seiten, farbig ill. Pappbilderbuch
€ 14,90 / CHF 23.50 / ISBN 978-3-905871-19-7

Nach *Die Geschichte vom kleinen Loch* überrascht Isabel Pin erneut mit einem originellen, verspielten Buch, diesmal rund ums Thema *Gefühle*.



Christian Morgenstern • Ninon Seydel
Der Marabu
36 Seiten, farbig ill., gebunden
€ 12,90 / CHF 19.90 / ISBN 978-3-905871-20-3

Ninon Seydel interpretiert das bekannte Gedicht mit poetischen Illustrationen, die an japanische Tuschezeichnungen erinnern.



Kristina Andres
Wenn der Räuber Beule kommt
36 Seiten, farbig ill., gebunden
€ 14,90 / CHF 23.50 / ISBN 978-3-905871-17-3

Eine Geschichte mit einem höchst unmoralischen Ende, die viel Spaß und gleichzeitig Mut bei unbegründeten Ängsten macht.

BAJAZZOVERLAG

Das gesammte Herbstprogramm finden Sie auf
www.bajazzoverlag.ch